

erhalten
16.01.2025



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

„Ab jetzt... Demokratie durch
Volksabstimmung - Politik für die Menschen
(Volksabstimmung)“
vertreten durch Herrn Dr. Helmut Fleck
Gneisenaustraße 52 c
53721 Siegburg

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der
„Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für
die Menschen (Volksabstimmung)“
Ihr Schreiben vom 3. Januar 2025, eingegangen am
7. Januar 2025**

Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 13/25 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Henrich
Telefon: +49 721 / 9101 - 581

Datum: 07.01.2025

Seite: 1 von 2

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck

Ihrem Vortrag wird entnommen, dass Sie sich nicht in eigener Sache, sondern für die Partei „Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“ gegen die Äußerungen in der Beschlussempfehlung vom 19. Dezember 2024 wenden.

Es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit Ihres Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG). Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestags, erst gegen dessen Entscheidung ist eine Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht möglich. Eine in das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vorverlegte Wahlprüfung ist ausgeschlossen. Da sich Ihrem Vortrag entnehmen lässt, dass bisher nur eine Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses aber noch kein Beschluss des Deutschen Bundestages vorliegt, dürfte der gestellte Antrag unzulässig sein.

Die Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses dürfte außerdem keinen Hoheitsakt darstellen, da sie keine Außenwirkung entfaltet und die Partei daher nicht unmittelbar von den „Äußerungen“ betroffen sein dürfte.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht nicht in das Verfahren anderer Verfassungsorgane (etwa des Deutschen Bundestags oder der Bundesregierung) eingreifen oder diesen Weisungen oder Empfehlungen erteilen.





So nimmt es auch keinen Einfluss auf das Verfahren der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag.

Aktenzeichen: AR 13/25 (bitte angeben)
Bearbeiterin: Henrich

Seite: 2 von 2

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt



Regierungsangestellte

erhalten:
16.01.2025

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe



Bundesverfassungsgericht

Herrn
Dr. Helmut Fleck
Gneisenaustraße 52 c
53721 Siegburg

Zweiter Senat
Geschäftsstelle
Tel.: +49 721 / 9101 - 200
Fax: +49 721 / 9101 - 382

Aktenzeichen: 2 BvR 1662/24 (bitte angeben)
Ihr Zeichen:
Datum: 03.01.2025

Ihr Schreiben vom - ohne Datum - (bisheriges Aktenzeichen: AR 6726/24)

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

Ihr Schreiben vom - ohne Datum - (bisheriges Aktenzeichen: AR 6726/24) ist – soweit das Rechtsgebiet Wahlrecht betroffen ist – nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

2 BvR 1662/24

eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Keck
Amtsinspektorin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -